Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 75 (1966)

Heft: 5

Artikel: Die frühe Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes im Spiegel philatelistischer

Dokumente

Autor: Thomas, Max-Marc

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975156

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE FRÜHE HILFSTÄTIGKEIT DES ROTEN KREUZES IM SPIEGEL PHILATELISTISCHER DOKUMENTE

Von Max-Marc Thomas

In seiner Sitzung vom 25. Juli 1870 beschloss der Bundesrat, dem «Hülfsverein für schweizerische Wehrmänner und deren Familien» für die Dauer des Krieges, der soeben zwischen dem französischen Kaiserreich und den deutschen Staaten ausgebrochen war, die Portofreiheit zuzugestehen. Am 28. Juli gab die schweizerische Postverwaltung diesen Beschluss den Postämtern bekannt. Eine entsprechende Verordnung (Nr. 95) schloss mit dem Hinweis, dass alle Sendungen auf der Adresse den von Hand oder mittels Stempel angebrachten Vermerk «Hülfsverein für schweizerische Wehrmänner» tragen müssten.

Der Hülfsverein für schweizerische Wehrmänner und deren Familien, auf den sich der Beschluss und die Verordnung bezogen, war 1866 gegründet und vom Internationalen Komitee in Genf als Mitglied des Internationalen Roten Kreuzes anerkannt worden. Der Verein ging später in den Schweizerischen Centralverein vom Rhoten Kreuz über. Die Dienstverordnung vom 28. Juli 1870 stellt also die erste offizielle Anerkennung des Schweizerischen Roten Kreuzes auf postalischem Gebiet dar.

Die erste Verordnung wurde am 5. August durch eine neue ersetzt. Darin wird die Portofreiheit auf alle «in der Schweiz auf Grund der Genfer Konvention vom 22. August 1864 bestehenden internationalen Gesellschaften, die die Verbesserung des Loses von kriegsverwundeten Militärpersonen zum Zwecke haben» ausgedehnt.

Mit Dienstverordnung Nr. 124 vom 23. September des gleichen Jahres erhielten die Postämter Mitteilung, dass auch Korrespondenzen und Pakete von und an die Komitees für Hilfe an Strassburg kostenlose Beförderung geniessen sollten. Auch in diesem Falle wurde verlangt, dass die Hilfskomitees ihre Sendungen mit einem Stempel oder handschriftlichen Vermerk versehen, der den Wohltätigkeitscharakter der Institutionen bezeichnete.

Diese drei Verordnungen bilden den Ursprung der philatelistischen Besonderheiten des Roten Kreuzes. Ein weiteres Dokument kann ihnen an die Seite gestellt werden, die Dienstverordnung Nr. 224 der deutschen Feldpost, herausgegeben in Berlin am 5./6. August 1870. Darin erhielten unter anderem auch die ausländischen Kriegsgefangenen in Deutschland Portofreiheit zugestanden, ohne dass dabei auf die Genfer Konvention Bezug genommen wurde. Die Sendungen sollten lediglich den Vermerk «Portofrei laut Verfügung vom 7. August 1870» tragen.

Diese Bestimmung hatte auch Bedeutung für die Schweiz, war doch in Basel vom Internationalen Komitee eine Agentur als offizielle Verbindungsstelle zwischen den Rotkreuzgesellschaften der kriegführenden Staaten unter sich und mit den Gesellschaften der neutralen Länder eröffnet worden, die sich sogleich auch mit der Organisation von Hilfe verschiedener Art und der Vermittlung von Nachrichten über Gefangene befasste. Die Agentur bediente sich eines Stempels mit dem obgenannten Hinweis. Er war vermutlich für die Postsachen nach Deutschland bestimmt, findet sich aber auch auf Briefen für die Schweiz. Dies geschah sicher aus Unachtsamkeit, denn die Portofreiheit bei uns richtet sich nicht nach Weisungen der Deutschen Post!

Die Post verlangte also für die portofrei zu befördernden Sendungen die Angabe der Herkunft, die mittels Stempel oder anderswie angebracht werden konnte. Das Wort «Stempel» darf dabei nicht im heutigen, philatelistischen Sinne verstanden werden. Klebevignetten und Briefumschläge mit Aufdruck fielen beispielsweise auch darunter. So entstanden wahrscheinlich die berühmten Schweizer «Vignetten» von 1870, die oft das Zeichen des roten Kreuzes aufweisen und sicher zu Recht als die Vorläufer der Frankomarken angesehen werden, die zugunsten des Roten Kreuzes und anderer Wohltätigkeitsorganisationen herausgegeben werden.

Wodurch unterscheiden sich diese Vignetten von echten Briefmarken? Eigentlich nur durch eine Kleinigkeit, die aber wichtig ist: den amtlichen Charakter. Alle Vignetten, die von den Hilfskomitees verwendet wurden, sind in der Tat von privater Seite hergestellt worden, keine wurde durch die Postverwaltung herausgegeben. Doch ist ihnen ein halbamtlicher Charakter nicht abzusprechen. Sie entsprechen den von der schweizerischen Postverwaltung erlassenen Weisungen zur Feststellung des Rechts auf Portofreiheit und wurden zu diesem Zwecke anerkannt, wenn sie auch — dem damaligen Brauche folgend — nur selten entwertet wurden; der Poststempel wurde in der Regel daneben und nicht darauf angebracht, wenigstens während des Krieges 1870/71.

Nach Beendigung des Krieges kam die Tätigkeit der verschiedenen Hilfskomitees zum Stillstand, und damit fiel auch die Rechtfertigung der Portofreiheit dahin. Es bestand jedoch eine Ausnahme, der grosse Bedeutung zukam. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz setzte seine Tätigkeit fort, und es ist interessant festzustellen, dass es für seine Geschäftspost die 1870 angefertigten Vignetten weiter verwendete. Man findet sie auf seinen Briefen noch bis zu Anfang des Ersten Weltkrieges. Und was noch bedeutungsvoller ist: Diese Vignetten wurden beim Abgang regelmässig entwertet,

genau gleich, als wenn es sich bei ihnen um amtliche Briefmarken gehandelt hätte. Es ist also unbestreitbar, dass die Postverwaltung die Vignetten, wenigstens stillschweigend, als Frankomarken anerkannte. Man wird ihnen die Gleichstellung zu Postmarken um so weniger absprechen, wenn man daran denkt, dass das Portugiesische Rote Kreuz, das durch Gesetz vom 9. August 1889 Portofreiheit erhielt, die von diesem Gesetze vorgesehenen Marken selber in privater Fabrikation herausgab, und dass diese in allen Briefmarkenkatalogen neben den offiziellen Ausgaben aufgeführt werden.

Die postalischen Dokumente aus dem Siebzigerkrieg haben für uns noch ein weiteres Interesse. Die Gründungsgeschichte des Schweizerischen Roten Kreuzes kennt man recht gut, jedoch weniger diejenige der ersten Zweigvereine. 1870 wurden mehrere Lokalkomitees gegründet, deren Spuren zum Teil in Briefköpfen, Stempeln und Vignetten erhalten blieben. So existiert zum Beispiel eine Vignette mit dem Roten Kreuz, die vom «Hilfskomitee für Verwundete, Lausanne» und eine ähnliche, die von einem Komitee gleichen Namens in Vevey benutzt wurde. In Neuenburg nannte sich ein Hilfsverein, der das rote Kreuz im Stempel führte, «Internationales Komitee — Neuenburg». Es herrschte also eine ziemliche Verwirrung in Namengebung und Gebrauch des Rotkreuzzeichens.

Eine wichtige Neuerung in der Hilfstätigkeit führte die aargauische Sektion ein. Sie setzte sich nicht nur die Hilfe an Verwundete zur Aufgabe, sondern auch die an Kriegsgefangene. In der Tat erwies es sich im Deutsch-Französischen Krieg, dass beide Tätigkeiten kaum voneinander zu trennen waren. Auf Anregung von Dr. Christ-Socin von Basel wurde dort das Internationale Hilfskomitee für Kriegsgefangene eingesetzt, das im Unterschied zum Genfer Komitee ein grünes Kreuz als Erkennungszeichen führte. Soweit bekannt, sind nur zwei Exemplare der Vignette dieses Komitees erhalten. Eine Vignette mit grünem Kreuz und Inschrift, oft begleitet vom Stempel des betreffenden Hilfsvereins, dem «Hilfskomitee für französische Gefangene und für die kriegsgeschädigte Bevölkerung», bezeugt, dass in Lau-

sanne neben der Rotkreuzsektion noch eine andere Organisation mit ähnlicher Zielsetzung bestand.

Diese wollte ausdrücklich auch den zivilen Kriegsopfern Hilfe bringen — eine Aufgabe, die vom Roten Kreuz erst viel später offiziell in seinen Tätigkeitsbereich aufgenommen wurde, wenn auch einzelne Sektionen schon vorher solche Hilfe leisteten.

Möglicherweise war das Hilfskomitee für Strassburg in Lausanne personell identisch mit der dortigen bereits genannten Rotkreuzsektion, die sich Hilfskomitee für Verwundete nannte; jedenfalls wurde die gleiche Vignette verwendet, wobei es scheint, dass auf dem Klischee die Worte «für Verwundete» durch «für Strassburg» ersetzt wurden.

Kurz vor Ende des Deutsch-Französischen Krieges wurde im Namen und unter dem Zeichen des Roten Kreuzes eine neue Arbeit aufgenommen: die Hilfe an die auf Schweizer Boden übergetretenen französischen Soldaten. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eröffnete in Genf eine Agentur, die sich dieser Gruppe von Militärpersonen widmete. Es sind Briefschaften dieses Büros erhalten, die den Stempelaufdruck «Zentrale Hilfsagentur für die in der Schweiz internierten Militärpersonen, Genf» tragen. In Aarau wurde ein besonderes Komitee geschaffen, das sehr wahrscheinlich eng mit der Rotkreuzsektion verbunden war. Es ist uns bekannt durch einen Briefumschlag, der neben einem roten Kreuz folgende Aufschrift trägt: «Französische Militärinternierte in der Schweiz — Hilfskomitee in Aarau, Schweiz».

Mit diesen Hinweisen wollen wir es bewenden lassen. Sie zeigen, dass die Philatelie wertvolle Dienste bei der Erhellung der Geschichte des Roten Kreuzes leisten kann. Beim Studium der Vignetten, Stempel und Briefköpfe erkennt man, welch kühne und fruchtbare Arbeit durch die Lokalkomitees, die Vorläufer unserer Sektionen, vollbracht wurde, und wie sie unter dem Zeichen des Roten Kreuzes neue Aufgaben an die Hand nahmen, die erst später allgemeine Anerkennung und Förderung durch das Rote Kreuz fanden.

C'EST LE CONGO

Von Dr. med. Christoph Birnstiel

Eine schweizerische medizinische Equipe betreut seit 1960 das fünfhundert Betten zählende Kintambospital in einem Eingeborenenquartier Léopoldvilles. Sie setzt sich aus sechs Aerzten, sieben Pflegern, drei Laboranten, zwei mit der Administration betrauten Mitarbeitern und einem Mechaniker zusammen und steht unter der Leitung eines Chefarztes, der gleichzeitig dem ganzen

Spital vorsteht. Die Schweiz leistet ausser dieser personellen Hilfe eine beträchtliche materielle Hilfe an den Kongo, indem sie dringend nötige Medikamente und Spitalmaterial liefert. Man versucht, das Spital nach Möglichkeit mit Mitteln aus kongolesischen Regierungskrediten zu betreiben. Dadurch sollen das kongolesische Personal und die Behörden angehalten werden, das